Der Brieger
Bürgerfreund,
Eine Zeitschrift.
No. 47.
Brieg, den 23. November 1821.
Verleger Wohlfahrt. Redacteur Boysen.

Ein Kapitel für Stubensitzer.

Der Mensch, von Natur frei, wie jedes andere Thier, lebte Anfangs in anmuthigen, warmen, schönen Gegenden, im Paradiese, unter Gottes freiem Himmel, und wußte von allen den Bedürfnissen nichts, die uns heute das Leben sauer machen. Die Mutter Erde gab ihm, was er brauchte. Hatte er Hunger, so fand er reife Feigen, kostbare Palmfrüchte, erquickende Beeren nnd süße Wurzeln im Ueberfluß. Den Durst löschte er sich am reinsten Quellwasser. Die wenige Kleidung, womit er einige Theile seines Körpers bedektr, waren Feigen- oder Palmblätter; sein Bette weiches Moos und üppiges Gras; sein Schutz bei Regen und Ungewitter dichtes Gebüsch oder Felsenhöhlen. Er war gesund, wie es heute noch die Bewohner mancher Südsee-Inseln, die Kalifornier, und andere Völker sind, die noch im rohen Zustande ihrer Natur leben.

Als sich aber die Menschen vermehrten, das Land zu klein, der Lebensmittel zu wenig wurden, wanderten sie aus, und kamen in unfreundlichere Gegenden, wo die Natur nur sparsam die Nahrungsmittel gab. Nun mußten sie ihren Verstand anstrengen, durch Mühe und Arbeit erzwingen, was die Erde nicht freiwillig hergab: es entstand dadurch Kultur und bürgerliche Einrichtung, und Vermöge dieser wurde ein Theil der Menschen dazu bestimmt, ihren Unterhalt durch eine sitzende Lebensart in eingesperrter Luft nnd beengtem Raume sich zu erwerben.

Wie sehr dieses auf ihren Körper nachtheilig wirkte, wurden sie bald gewahr. Ein unzählbares Heer von Krankheiten lernten sie kennen, von denen sie zuvor nichts wußten. So lebt ein großer Theil der Staatsbürger heute noch. Dahin gehören 1) der Kleiderverfertiger, er heiße Schneider, Schuhmacher, Kürschner, Handschuhmacher oder wie er wolle; 2) ein großer Theil derjenigen, welche diesen vorarbeiten, als: Spinner, Weber, Tuch- und Zeugmacher u. s. w. 3) eine Menge niedere Staatsbeamten, die vom frühen Morgen bis in den späten Abend bei kärglichem Gehalte in eine enge Stube, denen die erste Gabe Gottes, das Licht fehlt, eingesperrt sind, und die man Kanzeleien, Bureaus und Comptoirs nennt; 4) Stubengelehrte, Bibliothekare und Bücherkrämer.

Die unter No. 1 angeführten Professionisten bringen ihre Lebenszeit meistens in einer widernatürlichen Richtung ihres Körpers zu. Festsitzend

ist

ist ihr Leib krumm gebogen, die Füße sind geschränkt, die Kniee aufgezogen, der Unterleib gedrückt, die Eingeweide werden gequetscht u. s. w.

Die Arbeitsstube ist bei vielen eng, niedrig, feucht; die Stubenluft unrein, der einzuathmenden Lebensluft zu wenig und der schädlichen Ausdünstungen der Arbeitsstoffe zu viel. Man denke sich nur den Qualm der Ausdünstungen von alten Kleidungsstücken, der gefärbten Tücher, des ausgepreßten Dunstes durchs Biegeleisen, des sauren Kleisters und Leimes, des Juchtens und anderer Lederarten bei den Schuhmachern und anderer Lederarbeiter; der mannigfaltigen Dünste des Pelzwerkes und des übelriechenden Dampfes, welcher beim Zurichten und Bereiten der rohen Häute und Felle, beim Treten derselben in der Trampeltonne und beim Schaben mit dem Pöckeleisen in die Höhe steigt, und nebst dem vielen Mottenstaube vom Kürschner eingehaucht wird.

Diese und mehr andre schädliche Ausdünstungen und Unbequemlichkeiten hat der Kleiderverfertiger gegen seine Leibesbewegungen und frische, reine Luft eintauschen müssen.

Was Wunder! wenn sein Körper zum Theil verkrüppelt, seine Säfte verdorben werden, und seine Lebensthätigkeiten, besonders die der Lunge und der Unterleibseingeweide schwach vor sich gehn. Diese Uebel legen oft den Grund zu unheilbaren Krankheiten, oder wenigstens zu einem siechen, elenden Leben, wenn nicht, wie Ausnahmen beweisen, der Körper mit außerordentlicher Lebenskraft ausgerüstet, oder wenn alle jene Nachtheile durch Ge-

wohn-

wohnheit zur andern Natur geworden, oder, wenn Einzelne das Glück verfolgt, und sie bald reiche Meister und Herren werden, und nur befehlen und den Tag über nur einige Stunden Zeuge seyn dürfen von dem, was in ihrer Werkstatt vorgeht; diese wenigen Glücklichen können die übrige Zeit des Tages in frischer Luft zubringen, und gleichsam zur Entschädigung der frühern Jahre ihrem Körper auf Billards und Kegelbahnen hinlängliche Bewegung verschaffen. —

Allein, was soll die Mehrzahl — die vielen Armen und die, welche das Glück nicht kennen — machen? Wir kennen Euch, Ihr nützlichen und fleißigen Professionisten! die ihr durch Euren Beruf von Gott zu einem lebenslänglichem Arrest in Eure beengte Werkstatt angewiesen seyd, nur ein Wort des Trostes sagen. Ihr seyd die Auserwählten! wenn ihr den Willen des Herrn erfüllt, die Befehle der Obrigkeit befolgt, Eure Religion mit Ueberzeugung durch Worte — mehr aber durch Thaten bekennt, Euren Nächsten liebt, gute Familienväter und friedliche Landesbewohner seyd. Mag immerhin Euer Brodterwerb Euch schwer und sauer werden, Ihr habt ja ein ruhiges Gewissen, daß Ihr gewiß nicht mit Kronen und Ruhepolstern vertauschen werdet; habt Ihr auch mit Krankheiten zu kämpfen: es dauert nicht lange. Die Zeit Eurer irdischen Bestimmung wird der Herr abkürzen um Eures Gehorsams Willen; und der Lohn kann in einer bessern Ewigkeit nicht ausbleiben.

Aber auch Winke können wir geben, wie die in Rede stehenden Handwerker, in Beziehung auf Gesundheit, ihr Schicksal erleichtern, und wie die üblen Folgen ihres Erwerbes gemildert werden können.

Zuerst frage sich Jeder selbst, und nehme den Arzt und Sachkundige zu Rathe, wenn er eine sitzende Lebensart wählen will, ob er dazu tauge. Außrr einem völlig gesunden Körper muß so ein junger Mensch ein lustiges, munteres Temperament haben. Stille, trübsinnige Knaben taugen nicht dazu; weil sitzende Handwerker ohnedieß bald Anlagen zu allen Unterleibskrankheiten bekommen. Ein trübsinniger Knabe muß eher das Tischler- oder Zimmer-Handwerk wählen. Wer aber einmal zum Sitzen sich entschlossen hat, der genieße in Freistunden und Sonntagen so viel als möglich freie Luft, und mache sich viel Bewegung. Der Meister erlaube gern seinen Lehrjungen in den Sommerabenden eine Tummelstunde, und Winterszeit Sonntags Nachmittag eine Stunde auf einem sichern Platze Schlittschuhfahren. Der Geselle aber wähle statt der verpesteten Tanzböden, die in so vieler Hinsicht dem Körper schädlich sind, die Kegelbahn und das Billard. Der Meister aber wähle, so viel als es seine Kräfte erlauben, eine geräumige, lichte, trockne Wohnung; nicht im Hofe, nicht über und bei Abtritten und Ställen, sondern 3 — 4 Stiegen hoch und frei; je höher die Wohnung, desto reiner ist die Luft, und das Treppensteigen dient ihm und allen seinen Mitsitzenden zur Gesundheit. Die ge-

sünde-

sündesten Quartieee sind überhaupt auf breiten Straßen, und auf diesen wieder die Eckhäuser, wo die Winde aus allen vier Weltgegenden vorbeistreichen. Wenn der sitzende Handwerker wegen Ersparung der Miethe etwa im Hofe eine kleine finstere Wohnung wählt, der wird gewiß in wenigen Jahren das Vierfache in die Apotheke tragen. Haben ihn aber unabänderliche Umstände in solche ungesunde Wohnungen, die mehr für Hausknechte und in freier Luft Arbeitende sind, geführt; so müssen die obern Fensterflügel und die Thüren täglich einige Mal geöffnet, und die Stuben von allen Unsauberkeiten und unreinen Geschirren rein gehalten werden Das zu öftere Waschen des Fußbodens ist aber in einer feuchten Wohnung mehr schädiich als nützlich. So oft aber die Stube gewaschen wird, muß durch Oeffnung von Thür und Fenster für gute Austrocknung gesorgt werden. Man glaube aber ja nicht, daß, wenn auch die Dielen trocken, die Stubenluft es auch ist. Das Wasser befindet sich in aufgelöster Gestalt immer noch in dem Zimmer, und etzt sich, wenn die innere Luft etwas wärmer wird, an die Wände. Diese setzen Moder und Schimmel an, welche dann vollends die Luft verderben und äußerst ungesunde Schlafstellen erzeugen. In den Fenstern solcher Stuben sollten nothwendig Ventile und Luftzüge angebracht werden. Kann im Winter bei strenger Kälte kein Fenster geöffnet werden, so kaufe man sich für 1 Groschen reinen fein gestoßenen Solpeter, und etwa für 1 Böhmen Vitriolöl, thue den Salpeter

peter in eine Untertasse und tröpfele 5 bis 6 Tropfen Vitriolöl darauf, rühre den Salpeter um, wobei ein saurer Dunst in die Höhe steigen wird, der der Stubenluft wieder reine Lebensluft mittheilt: man räuchere damit täglich ein oder zwei Mal die Stube durch.

Diese Räucherung thut ebenfalls die besten Dienste in Krankenstuben, wo verdorbene und ansteckende Luft herrscht.

Was die Nahrungsmittel eines sitzenden Professionisten anbetrifft; so wähle er eine leicht verdaullche, nicht zu stark nährende Kost; nichts, was Beschwerden und Blähungen macht. Er wähle statt der harten Hülsenfrüchte, des stark blähenden Grünzeuges und der so schweren Klöse dafür Rind- Kalb- und Schöpsenfleisch mit Saucen von Hering, Schnittlauch, Hahnbutten, Senf, Morcheln u s. w. Karviol ist auch wenig blähend; Kartoffeln, Milchspeisen mit Zimmet, Reis, Grütze, Fleisch- und Brodtsuppen, Gekröse und andere eßbare Eingeweide; gebackene Pflaumen und Aepfel, auch gekochtes grünes Obst und gut ausgebacknes Brodt, gehören zu den leicht verdaulichen Speisen. Reines Wasser ist allezeit gesünder, als schlecht gegorenes oder saures Bier, für einen krummsitzenden Arbeiter. Geistige Getränke darf dieser nur selten und mäßig trinken.

Alle hier für No. 1 angegebenen Gesundheitsregeln gelten auch für ihre Vorarbeitet, die oben unter No. 2 genannt worden sind.

Auch die unter No. 3 und 4 angeführten Beamten und Gelehrten rc. haben sich einen ähnlichen Küchenzettel

Küchenzettel zu machen, wie vorhin angedeutet wurde; nur sind sie in so weit besser daran, da die meisten dieser Art in großen Städten wohnen, daß sie noch bessere und feinere Speisen wählen können, welches sie auch um so nöthiger haben, weil sie sich noch weniger Leibesbewegung machen, als obige Handwerker, und das ganze Jahr hindurch fast unbeweglich, wie Statüen, in finstern Gemächern unter Papieren, Akten und Büchern sitzen, deren Luft nie gereinigt, und deren Fußboden nie gewaschen wird. Diese oft bleichen, hypochondrischen und mit vielen andern Zufällen behafteten Menschen athmen nicht nur den Geist, sondern auch den Staub, die Luft nnd Ausdünstungen ihrer hundertjährigen Vorfahren ein. Sie haben also in den wenigen Tagen und Stunden, wo ihr Amt sie nicht bindet, noch weit eifriger hinaus zu eilen in Gottes freie Natur, um da Sonnenlicht und frische Luft in vollem Maaße einzuschlürfen. Daß diese Herren sich aber auch weit mehr Bewegung machen müssen, als sie gewöhnlich zu thun pflegen, ist aus dem Vorhergesagten hinlänglich einleuchtend. Nicht etwa ein Garten, tausend Schritte entfernt; mit unzählichen Schweißarten und Tabacksdämpfen angefüllt, entschädigt das lange Entbehren der frischen Luft, des wohlthätigen Lichts und der gesunden Leibesbewegung; sondern aufs Gebirge zu, und zwar zu Fuße ist zu suchen und zu finden, was in oben genannten Papier- und Bücher-Gemächern ewig vermißt wird.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Rescript der Hochlöblichen Königlichen Regierung zu Breslau

Auf Veranlassung mehrerer Zweifel und Anfrage darüber:

ob jedem städtischen und ländlichen Gast-Schenkwirth und Koffetiers das Halten von Tanz-Musik und zwar gegen die Entrichtung der Steuer zu gestatten sey?

werden hiermit folgende Bestimmungen festgestellt.

1) Die erlangte Befugniß, Gastwirthschaften, Schenkstätten, Koffeehäuser rc. zu halten, berechtigen keinesweges die Inhaber, Tanz-Lustbarkeiten, zu welcher Zeit es auch seyn mag, zu veranstalten, vielmehr ist dazu jedesmal eine besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

2) Nur diejenigen, welchen mit unserer Genehmigung die Haltung eines Tanzbodens gestattet ist, für welche Befungniß sie neben der für den Betrieb ihres andern Gewerbes zu entrichtenden Steuer noch die besondere gesetzliche Steuer bezahlen müssen, sind zur Veranstaltung von Tanz-Lustbarkeiten, versieht sich, unter strenger Beobachtung der diesfälligen polizeilichen Vorschriften, welche auf dem Lande der Landrath und in den Städten die städtische Polizei-Behörde ertheilt, berechtigt.

3) Alle übrigen Gast- und Schenkwirthe, Koffetiers rc. müssen jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, eine besondere polizeiliche Erlaubniß von der Orts-Polizei-Behörde nachsuchen und erhalten, welche ihnen jedoch so selten als möglich und zwar vorzüglich nur auf dem Lande an den drei hohen Festen mit Ausschluß

des

des ersten Festtags, an welchem überall kein Tanz und andere Musik in öffentlichen Häusern gestattet werden darf, ferner zur Kirmes, Erndtekranz, Fastnacht, bey Hochzeiten und Kindtaufen von den Polizeybehörden mittelst Erlaubnißscheins, welcher die Stunde des Aufhörens ausdrücken muß, ertheilt auch nach Umständen verweigert werden kann.

Die Ueberschreitung der festgesetzten Zeit nach den bestehenden Vorschriften bis zur 10ten Stunde Abends, welche die Polizey-Behörden jedoch bey besonderen Veranlassungen als Ausnahmen von der Regel verlängern können, ist ohne Rücksicht auf etwanige Entschuldigung, auf den Wiederholungsfall aber, mit gänzlicher Verweigerung der Erlaubniß zu bestrafen. Vorgenannte Personen, welchen nur zuweilen (denn an jedem Sonntage darf dies nicht nachgegeben werden,) Tanzmusik zu halten, erlaubt wird, sind dafür nicht zur Gewerbesteuer anzuziehen.

Den sichtbar gewordenen nachtheiligen Folgen einer zu großen Tanzlust auf die niedere Volksklasse, müssen vernünftige Grenzen gesetzt werden; daher sämtliche Policey-Behörden mit Ernst und Strenge darauf zu halten haben, daß ohne ihre Erlaubniß durchaus keine Tanzmusik gehalten wird, und es haben die Landräthe und Magisträte, die Inhaber von Gasthöfen und Kretschams, so wie die Schänken und Koffetiers von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen, auch jeden Contraventionsfall gehörig zu bestrafen."

Breslau, den 1ten October 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

wird zur Kenntniß der dabei interessirten Personen der hiesigen Bürgerschaft gebracht.

Brieg, den 13ten November 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es soll an den Mindestfordernden die Beschaffung von 2000 Quart preuß. Leinöhl zum Bedarf der Straßen-Erleuchtung im Jahre 1822, in termino licitationis den 15. Dezember c. a. Vormittags um zehn Uhr in der Raths Sessions-Stube ausgethan werden, wozu Entrepriselustige hiermit eingeladen werden.

Brieg, den 13ten November 1821.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dem Publiko und besonders denjenigen Gewerbetreibenden, welche zum Betrieb ihrer Gewerbe bedeutende Quantitäten Wasser bedürfen, wird hiermit zur Beruhigung bekannt gemacht, daß die zwischen dem Neißer- und Mollwitzer-Thore aufgegrabene Röhrleitung noch vor Eintritt des Frostes gehörig bedeckt, und dadurch jedem Wassermangel in hiesiger Stadt vorgebeugt werden wird. Brieg den 16. Nov. 1821.

Der Magistrat.

Avertissement.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht zu Brieg macht hierdurch bekannt, daß die in der Neisser Thor-Vorstadt hieselbst sub No. 29 gelegene Besitzung, welche jetzt nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2,346 Rthl. 4 Sgr. gewürdigt worden, a dato binnen 6 Monaten und zwar in termino peremtorio den 17. Decbr. a. c. Vormittags 10 Uhr bei demselben öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hierdurch vorgeladen, in dem erwähnten peremtorischen Termine auf den Stadt-Gerichts-Zimmern vor dem Herrn Justiz-Assessor Reichert in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß erwähnte Besitzung dem Meistbietenden undt Beßtzahlenden zugeschlagen und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll. Brieg d. 24. May 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement.

Das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Brieg macht hierdurch bekannt: daß die in der Oder-Vorstadt zu Brieg sub No. 17 und 20 gelegene Garten-Possession, welche nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2657 Rthlr. 12 ggr. gewürdiget worden, a dato binnen 9 Monaten und zwar in termino peremtorio den 3ten May 1822. bei Demselben öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hiedurch vorgeladen in dem erwähnten peremtorischen Termine auf den Stadtgerichts-Zimmern vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Assessor Reichert in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß erwähnte Garten-Possession dem Meistbietenden und Bestzahlenden zugeschlagen und auf Nachgebote ni[illegible]t geachtet werden soll.

Brieg, den 4ten October 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht zu Brieg macht hierdurch bekannt, daß das hier auf dem Ringe und der Mühlgasse sub No. 57 gelegene Haus, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2180 Rthl. gewürdigt worden, a dato binnen 6 Monaten und zwar in termino peremtorio den 28. Decbr. a. c. Vormittags 10 Uhr bei demselben öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hierdurch vorgeladen, in dem erwähnten peremtorischen Termine auf den Stadt-Gerichts-Zimmern vor dem Herrn Justiz-Assessor-Herrmann in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß erwähntes Haus dem Meistbietenden und Bestzahlenden zugeschlagen, und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll. Brieg den 14. Juni 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht zu Brieg macht hierdurch bekannt, daß das sub No. 85½ hieselbst auf der Mühlgasse gelegene Haus, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 461 Rthlr. 4 gr. gewürdiget worden, a dato binnen 9 Wochen, und zwar in termino den 13ten December c., den 2ten Jannuar 1822 und peremtorio den 25sten Jannuar 1822 Vormittags 10 Uhr bei demselben öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hierdurch vorgeladen, in dem erwähnten peremtorischen Termine auf den Stadtgerrichtszimmern vor dem Herrn Justiz Assessor Stanke in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen, daß erwähntes Fundum dem Meistbiethenden und Bestzahlenden zugeschlagen, und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll. Brieg, den 8ten November 1821.

Königl Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auctions-Anzeige.

In Termino den 26ten November a. c. Nachmittag 2 Uhr sollen die Nachlaß-Sachen des verstorbenen Kalculator Hancke, welche in Meubles, Hausrath, Kleidungsstücken, Kupferstichen und Zeichnungen ꝛc. bestehen, öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant in dem auf der Langen-Gasse gelegenen Auctions-Zimmer veräuctionirt werden, welches dem Publiko hiermit bekannt gemacht, und wozu Kauflustige eingeladen werden.

Brieg, den 19ten November 1821.

Die Auctions-Kommission des Königl. Land- und Stadtgerichts.

Auctions-Anzeige.

Den 24sten November c. Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem Landräthlichen Amte nachstehend gepfändete Sachen, als:

ein Schaafpelz,
zwei Stück Betten,
ein zinnerner Bettwärmer und
zwei zinnerne Leuchter,

öffentlich verauctionirt und den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zugeschlagen werden.

Brieg, den 17ten November 1821.

Königlich Landräthliches Amt.

Reinhart.

Bekanntmachung
wegen Getreide-Verkauf.

Zum öffentlichen Verkauf des pro 1821 von den Einsaaßen in den Königlichen Briegschen Domainen- und Stift-Amts Dorfschaften nach Brieg einzuliefernden Zins-Getreides, bestehend in

74 Scheffel 4 Metzen Weitzen,
167 Scheffel 1½ Metze Gerste,
453 Scheffel 2⅛ Metze Hafer,
Preußisches Maas,

ist auf den dreißigsten des laufenden Monates Novbr. ein Licitations-Termin anberaumt worden, welcher, unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung zu Breslau, im hiesigen Königlichen Creis-Steuer-Amte abgehalten werden wird.

Die Kauflustigen haben sich daher am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hierselbst einzufinden, wo ihnen die Veräußerungs-Bedingungen, bekannt gemacht werden sollen; jedoch können nur Cautions- und Zahlungsfähige Personen an der Licitation Theil nehmen,

nehmen, da die Meistbietenden bald im Termine den vierten Theil des gebothenen Kaufgeldes als Caution deponiren müssen, und bis zum Eingange der Approbation der vorhin erwähnten hohen Behörde an ihre Geborhe gebunden bleiben.

Brieg, den 11ten November 1821.

Königl. Preuß. Domainen - und Stifts - Amts-Administration.

Zur Nachricht für das resp. Publikum.

Die Erhebungs-Rollen der Abgaben, welche von Gegenständen, die entweder aus dem Auslande zum Verbrauch eingeführt, oder die durchgeführt werden, desgleichen von Gegenständen beim Ausgange aus dem Lande für die Jahre 1822 bis 1824 incl. entrichtet werden sollen, sind angekommen und für 3 ggr. Courant auf dem unterzeichneten Post-Amte zu erhalten.

Brieg, den 10ten November 1821.

Königl. Preuß. Post-Amt.

Schneege.

Bekanntmachung.

Auf der Stoberauer Ablage stehen zum öffentlichen Verkauf für nachstehende Preise in einzelnen gut gesetzten Klaftern aufgestellt, die auch zur Achse an jedem Tage abgefahren werden können, nehmlich:

Kiefern Leib	a	2 Rthlr.	23 ggr.		
Fichten dito	a	2	19		
Eichen Gemengt	a	2	7		
Eichen Ast	a	1	19		
Eichen Stock	a	1	13	in Cour.	

und noch mehrere Sorten.

Kauflustige dürfen sich wegen der Bezahlung und Anweisung nur beim unterzeichneten Amte melden.

Stoberau, den 20ten November 1821

Königl. Haupt - Flöß - Amt.

Gerber.

Anzeige.

Anzeige.

Das vierte Loos No. 7286 c. zur 5ten Classe 44ter Lotterie gehörig, ist dem rechtmäßigen Besitzer abhanden gekommen. Ich warne daher jedermann für den Ankauf desselben, indem der auf dieses Loos etwa fallende Gewinn, nur dem rechtmäßigen in meinem Buche verzeichnetem Besitzer anheim fällt.

Der Königl. Lotterie-Einnehmer Böhm.

Anzeige.

Einem hochgeehrten Publicum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich das Vermiethen weiblicher Dienstbothen nach wie vor betreiben werde; bitte daher mich mit ihren Aufträgen ferner zu beehren.

Joh. Ros. gewesene Zellen, verheirathete Buchbinder Senkeln, wohnhaft auf der Burggasse No. 372.

Zu vermiethen.

Auf der Langengasse in No. 320½ ist Stube und Alkove zu vermiethen und zum Neujahr zu beziehen, beym

Stellmacher Riemschneider.

Zu vermiethen.

Auf der Oppelnschen Gasse in No 163 ist auf gleicher Erde eine Stube nebst Pferdestall zu vermiethen und kommendes Neujahr zu beziehen.

Zu vermiethen.

In meinem Hinterhause ist Stube und Stubenkammer nebst Küche zu vermiethen, und kann mit dem 1ten December bezogen werden.

Sllandy.

Zu vermiethen.

Vor dem Oderthore in No. 1 ist eine Stube und Kammer auf gleicher Erde zu haben.